

Anzeige über die Haltung eines Hundes nach § 2 Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg (HundehV)

gemäß § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung-HundehV) erforderlich, wenn der Hund älter als acht Wochen ist.

1) Angaben zur Person (Hundehalter m/w/d)	
<u>Name*, Vorname*:</u>	
<u>Geburtsdatum* und -ort*:</u>	
<u>E-Mail (wenn Anzeigebestätigung erwünscht):</u>	
<u>Telefon:</u>	
<u>Straße*:</u>	
<u>Postleitzahl* und Wohnort*:</u>	
2) Angaben zum Hund	
<u>Wurfdatum*:</u>	<u>Haltung seit:</u>
<u>Rufname:</u>	<u>Zuchtnamen:</u>
<u>Hunderasse*:</u>	
<u>Farbe*:</u>	
<u>Geschlecht:</u>	
<u>besondere Kennzeichen:</u>	
<u>Chipnummer* (Aufkleber):</u>	
<u>Umstände zur Beurteilung der Gefährlichkeit* (bitte ankreuzen, Hinweise umseitig)</u>	
<input type="checkbox"/> Ich versichere, dass mir keine zur Beurteilung der Gefährlichkeit des Hundes maßgeblichen Umstände bekannt sind. <input type="checkbox"/> Zur Beurteilung der Gefährlichkeit des Hundes sind mir folgende Umstände bekannt (z.B. Bissvorfall, Feststellungsbescheid, Ordnungsverfügung etc.):	
<u>Ort*, Datum*:</u>	<u>Unterschrift*:</u>
<u>Bestätigung der Anzeige am:</u> -von der Behörde auszufüllen-	<u>Unterschrift:</u>

*Pflichtangaben

Anzeige über die Haltung eines Hundes nach § 2 Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg (HundehV)

Hinweise zur Beurteilung der Gefährlichkeit

Zu den maßgeblichen Umständen zur Beurteilung der Gefährlichkeit zählen nach § 2 Satz 4 auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten gemäß § 5 Abs. 1 HundehV Hunde,

1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.

Steuerpflicht

Bitte beachten Sie, dass die ordnungsbehördliche Anzeige der Hundehaltung Sie nicht von der **Anmeldung** zur Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung befreit. Diese ist **gesondert vorzunehmen**. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage oder erhalten Sie direkt im Amt Temnitz.